



Die Kläger nehmen die beklagte Rechtsschutzversicherung des Klägers zu 2, in deren Schutz die Klägerin zu 1 laut Versicherungsschein vom 27.01.2017 gemäß § 21 ARB in der hier fraglichen Rechtsschutzkombination – Privat, Verkehr, Haus und Wohnung, Beruf - mit einbezogen ist, auf Deckungsschutz in Anspruch. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der Beklagten, gültig ab dem 01.10.2015, Bl. 33 ff d.A.

Hintergrund des beantragten Rechtsschutzes ist zum einen die Verteidigung gegen das seitens ihrer Grundstücksnachbarn an die Kläger herangetragene Begehren, den von ihnen im September 2017 errichteten Grenzzaun zwischen den benachbarten Grundstücken und in Bottrop zu entfernen, weil dieser in nicht unerheblichen Umfang sich auf dem Grundstück der Nachbarn befindet. Ursache hierfür sei, dass der Nachbar zuvor den maßgeblichen Grenzstein bei Erdarbeiten an der Grundstücksgrenze versetzt hatte. Das weitere unter 2. zu finanzierende Klagebegehren richtet sich darauf, den Klägern Deckungsschutz für einen Klarstellungsanspruch in Bezug auf die von den Nachbarn durch die Entfernung des Grenzsteins verursachte Grenzverwirrung zu gewähren und zwar für den Anspruch auf Neueinmessung der Grundstücksgrenze. Das 3. Klagebegehren betrifft die Freistellung von den im Verfahren vor dem Ombudsmann in dieser Sache den Klägern entstandenen Rechtsanwaltskosten von 345,10 €.

Die Beklagte verweigerte für alle drei Begehren den Rechtsschutz, bzw. die Freistellung unter Verweis auf § 3 Abs. 1b) bb) der maßgeblichen Versicherungsbedingungen. Nach dieser Vorschrift umfasse der Rechtsschutz hier nicht jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang „mit der Planung oder Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder ...“

Die Beklagte vertritt gestützt auf einen Beschluss des OLG Hamm vom 30.03.2012 – I- 20 U 5/12 – wonach „sonstige bauliche Anlagen“ im Sinne der ARB nach ihrem Wortlaut und Sinnzusammenhang eine Verbindung von gewisser Dauer und Festigkeit mit dem Gebäude oder dem Grundstück erfordern, die Ansicht, hier leistungsfrei zu sein. Denn der hier streitige, zu entfernende, hinichtlich seiner Pfosten einbetonierte Grenzzaun sei eine solche „sonstige bauliche Anlage“. Entsprechend hatte auch der eingeschaltete Ombudsmann für Versicherungen mit seiner Entscheidung vom 12.04.2018 entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und so die Beklagte kostenpflichtig verurteilt:

- 1. den Klägern Deckungsschutz bezüglich der Entfernung eines Grenzzaunes entlang der Grundstücksgrenze des klägerseitigen Grundstücks ..... zum Nachbargrundstück ..... zu erteilen;
- 2. den Klägern Deckungsschutz bezüglich einer durch Entfernung eines Grenzsteines durch die Nachbarn verursachte Grenzverwirrung auf der Grundstücksgrenze der Grundstücke ' ..... und ..... in Bottrop zu erteilen;
- 3. die Kläger in Höhe von 345,10 € an entstandenen Rechtsanwaltskosten betreffend eines Schiedsverfahrens vor dem Ombudsmann in Berlin gegenüber Rechtsanwalt Frank Dohrmann aus Bottrop freizustellen.

Die Kläger hätten nach den maßgeblichen ARB Anspruch auf den beantragten Deckungsschutz. Der zugrundeliegende Rechtsstreit, der beim Amtsgericht Bottrop unter dem Az. 10 C 279/18 geführt werde, betreffe eine zum vereinbarten Rechtsschutz gehörende Streitigkeit über den Verlauf einer Grundstücksgrenze und die daran hängende Frage der Errichtung eines Grenzzaunes. Streitigkeiten um den Verlauf einer Grundstücksgrenze würden in § 2 c der maßgeblichen ARB ausdrücklich als Beispiel für bestehenden Rechtsschutz genannt. Ein Ausschluss im Sinne des Beklagtenvortrags gemäß § 3 Abs. 1b) bb) ARB bestehe nicht. Denn hier handele es sich um einen typischen nachbarrechtlichen Streit. Im Vordergrund stehe nicht die Errichtung des Zauns als solchem, Mängel an dem Gewerk oder der Zaunbestandteile oder Ähnliches sondern seine Position jenseits der Grundstücksgrenze. Der Zusammenhang zu § 3 Abs. 1b)aa) zeige, dass dort vor allem solche Streitigkeiten ausgeschlossen werden sollten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Bebauung von Grundstücken stehen. Es gehe in beiden Absätzen um Streitigkeit aus typisch baurechtlichen Problemen, die häufig mit unüberschaubaren Kosten verbunden seien.

Nur ergänzend werde darauf hingewiesen, dass der Begriff „sonstige bauliche Anlage“ auslegungsbedürftig sei und es für ihn keine klare Definition gebe, so dass insofern hier auch der Ausschluss der Deckungszusage in Bezug auf den Zaun als „sonstige bauliche Anlage“ an der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 S.2 BGB scheitere.

Mit der Berufung rügt die Beklagte die Rechtsanwendung des Amtsgerichts und kommt unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags auf ihren Klageabweisungsantrag zurück.

## II.

Die Berufung verspricht aus folgenden Gründen offensichtlich keinen Erfolg:

Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass es sich hier um einen von den Versicherungsleistungen umfassten Rechtsstreit gemäß § 2 c ARB handelt. Es geht um einen dort im Beispiel ausdrücklich genannten Streit über den Verlauf der Grundstücksgrenze, welches besonders in der Verurteilung zu 2. zum Ausdruck kommt.

Aber auch bei dem begehrten Rechtsschutz unter 1. für die Verteidigung gegen das Verlangen der Nachbarn, den Zaun zu entfernen, geht es – soweit ersichtlich – nicht darum, dass der Zaun als solches von seiner Gestaltung und Höhe, d.h. als *sonstige bauliche Anlage*, nicht geduldet werden soll, sondern darum, dass er sich in einem Bereich befinde, wo er nicht hingehöre und damit um einen Grenzstreit. Dass der im Rahmen des Grenzstreits beanstandete Zaun wegen der einbetonierten Zaunpfosten auch die Definition des OLG's Hamm für eine „sonstige bauliche Anlage“ im Sinne des § 3 Abs. 1b) bb) ARB erfüllt, kommt hier nicht zum Tragen. Denn nach dem vom Amtsgericht herausgearbeiteten Sinnzusammenhang dieser Deckungsausschlussklausel mit § 3 Abs. 1b) aa) ARB sollen hierdurch Bauprojekte mit unkalkulierbaren Kosten ausgenommen werden. In diese Richtung geht auch der genannte Beschluss des OLG Hamm (aaO. Rn 9 recherchiert bei juris). Dort wird im Hinblick auf die Feststellung der Konformität dieser Klausel mit § 307 Abs. 1 S. 2 BGB festgehalten, dass es im dort zu entscheidenden Fall um den Einbau einer Photovoltaikanlage zum Preis von netto 462.978,00 € gegangen sei. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer würde kaum erwarten, dass ohne besondere Vereinbarung die erheblichen finanziellen Risiken solch eines teuren Prozesses, der ohnehin nur für einen kleinen Kreis der Versicherungsnehmer in Betracht käme, mit von der Versicherung gedeckt sei. Anders ist es demgegenüber bei dem vor dem Amtsgericht anhängigen vorliegenden Nachbarrechtsstreit.

Auf den Umstand, dass das Amtsgericht in einem sein Urteil nicht tragenden obiter dictum entgegen dem vorgenannten Beschluss des OLG's Hamm sich zur angenommenen Unwirksamkeit der von der Beklagten herangezogenen Klausel des

§ 3 Abs. 1b) bb) ARB gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB geäußert hat, kommt es für den vorliegenden Rechtsstreit nicht an.

Zutreffend wurde nach allem auch die Freistellung von den der Höhe nach unstreitigen Kosten im Ombudsmannverfahren zugesprochen.

Da eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ein Urteil des Berufungsgerichts nicht erfordern, beabsichtigt die Kammer eine Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege.

### III.

Die Beklagte hat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Essen, 28.10.2019

15. Zivilkammer

Pohlmann

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Jordan

Richter am Landgericht

Dr. Dechamps

Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

